

1950	Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1950	Nr. 11
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
7. 3. 50	Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)	41
4. 3. 50	Gesetz über die Erteilung einer Kreditermächtigung	42
	Hinweis auf die Dritte Anordnung über die Zuständigkeit für Maßnahmen nach Artikel 132 des Grundgesetzes vom 1. März 1950	42

Gesetz

zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West).

Vom 7. März 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Bundesgarantie zur Sicherung des Warenbezugs aus Groß-Berlin (West)

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Warenbezugs aus Groß-Berlin (West) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Betrage von fünfzig Millionen Deutsche Mark nach Richtlinien zu übernehmen, die von der Bundesregierung erlassen werden.

Artikel II

Bundebürgschaft zur Sicherstellung der Finanzierung des Kraftwerks West der Berliner Elektrizitätswerke A. G.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für einen Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark an die Berliner Elektrizitätswerke A. G. zum Ausbau des Berliner Kraftwerks West eine Bürgschaft in der Weise zu übernehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von zwanzig vom Hundert für jeden ausgefallenen Teilbetrag bis zu einem Gesamthöchstbetrag von elf Millionen Deutsche Mark haftet.

Artikel III

Umsatzsteuervergünstigungen

§ 3

(1) Hat ein Unternehmer von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um drei vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für diese Gegenstände bezahlt hat, wenn die Gegenstände in Groß-Berlin (West) hergestellt worden sind, aus

Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet gelangt sind und das Entgelt in Groß-Berlin (West) gezahlt worden ist; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(2) Hat ein Westberliner Unternehmer es übernommen, in Groß-Berlin (West) hergestellte Gegenstände im Bundesgebiet zusammenzusetzen, einzubauen oder bei der Errichtung eines Werkes als Teile zu verwenden, so ist der auftraggebende Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um drei vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn diese Gegenstände besonders berechnet worden sind und das Entgelt dafür in Groß-Berlin (West) gezahlt worden ist; die Voraussetzungen, daß die verwendeten Gegenstände in Groß-Berlin (West) hergestellt sind und das Entgelt dafür in Groß-Berlin (West) gezahlt worden ist, müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(3) Hat ein Unternehmer Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, durch einen Westberliner Unternehmer in Groß-Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um drei vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Werklohn für diese Leistungen gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Groß-Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind, diese Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind und das Entgelt in Groß-Berlin (West) gezahlt worden ist; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(4) Übersteigt der Kürzungsbetrag die für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldete Umsatzsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Veranlagung durch Aufrechnung oder Zahlung ausgeglichen.

§ 4

(1) Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz in Groß-Berlin (West) hat;

2. eine in Groß-Berlin (West) gelegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz im Bundesgebiet hat.

(2) Als Herstellung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S.1935) anzusehen.

(3) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn er sie durch einen anderen Westberliner Unternehmer ausführen läßt.

(4) Der buchmäßige Nachweis ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundesgebiet geführten Büchern hervorgehen:

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. der Lieferer oder der Werkleistende;
3. der Ort der Herstellung oder der Werkleistung mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Magistrats von Groß-Berlin (West) — Abteilung Wirtschaft —;
4. der Tag des Empfangs der Gegenstände im Bundesgebiet nebst Hinweis auf Frachtbrief, Postpaketabschnitt oder andere Belege;
5. die Höhe und der Tag der Zahlung des Entgelts mit einem Hinweis auf Zahlkartenabschnitt oder andere Belege.

Das Finanzamt ist berechtigt, einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer zu gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 5

Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen Vergünstigungen nach § 3 auch dann zu, wenn sie

die Gegenstände nicht im Rahmen ihres Unternehmens erworben oder die Werkleistung nicht im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben.

§ 6

Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler, von Gebrauchsgütern, Antiquitäten, Briefmarken und den in § 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenständen.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich einer Verlängerung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Artikels III auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 28. Februar 1950 und vor dem 1. Januar 1952 gezahlt werden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 7. März 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz

über die Erteilung einer Kreditermächtigung.

Vom 4. März 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse und zur Durchführung des Abkommens über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Dezember 1949 nebst Zusatzabkommen insgesamt bis zu 800 Millionen DM im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Haushaltsführung für das Rechnungsjahr 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 4. März 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Hinweis.

Im Bundesanzeiger Nr. 44 vom 3. März 1950 ist die Dritte Anordnung über die Zuständigkeit für Maßnahmen nach Artikel 132 des Grundgesetzes vom 1. März 1950 veröffentlicht worden.